

Satzung - VoiceUnit Dortmund

§ 1 (Name und Sitz)

- Der Verein führt den Namen **VoiceUnit Dortmund**
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- Zweck des Vereins ist die Pflege von Musik -insbesondere des Chorgesangs-, kultureller Vielfalt und Gemeinschaft; insbesondere die Pflege und Verbreitung von nationalem und internationalem Liedgut.

- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- regelmäßige Proben
- Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Konzerten
- Öffentliche Auftritte
- Mitwirkung bei kulturellen, kirchlichen oder schulischen Veranstaltungen
- Die Pflege gutnachbarlicher Beziehungen zu anderen Chören
- Die Aus- und Fortbildung von Sängerinnen und Sängern
- Gemeinsame Unternehmungen zur Förderung der Vereinsziele sowie der Chorgemeinschaft
- Musikalische und kulturelle Jugendarbeit

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz.
- Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Aufgaben, die nicht der ehrenamtlichen Vorstandsarbeit zuzuordnen sind, eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

- Der Austritt ist jeweils zum Jahresquartalsende möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 6 Wochen vor Jahresquartalsende beim Vorstand eingegangen sein.

- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 (Beiträge)

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Organe des Vereins)

- Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal zu Beginn eines Geschäftsjahres (Jahreshauptversammlung) durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- Die Mitgliederversammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Satzung - VoiceUnit Dortmund

- Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung von nicht zur Versammlung erschienenen Mitgliedern ist schriftlich einzuholen.

- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin für die Dauer eines Jahres
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über eingelegte Berufungen nach § 5 der Satzung
- j) Entgegennahme des Berichtes der Chorleitung

- Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in.

- Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 (Kassenprüfung)

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Creative Kirche, Pferdebachstr. 31, 58455 Witten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutzerklärung

Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Konzerten sowie Feierlichkeiten; hierzu werden auch Fotos verwendet. Solche Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt

Dortmund, den 07.11.2014